
Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV (Säule 1) sowie an die berufliche Vorsorge (Säule 2)

1. Allgemeines

Die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge werden von den Einkünften abgezogen (§ 34 Ziff. 6 StG).

Gemäss § 34 Ziff. 8 StG werden die Prämien und Beiträge für die Arbeitslosenversicherung (ALV) und für die obligatorische Unfallversicherung (BU/NBU) sowie gemäss der Erwerbsersatzordnung (EO) ebenfalls von den Einkünften abgezogen.

Die Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV (Säule 1) und an die berufliche Vorsorgeeinrichtung (Säule 2) sind in der Regel beim Lohnausweis im Nettolohn II bereits berücksichtigt und können daher in der Steuererklärung nicht nochmals abgezogen werden. Die Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV von nicht erwerbstätigen Steuerpflichtigen können in der Steuererklärung unter „Weitere Abzüge“ aufgeführt werden.

Beiträge des Versicherten für den Einkauf von Beitragsjahren in die berufliche Vorsorge (Säule 2) können von den Einkünften abgezogen werden. Der Einkauf zur Rentenverbesserung ist dem Einkauf von Beitragsjahren gleichzusetzen. Diese Beiträge können in der Steuererklärung unter „Weitere Abzüge“ aufgeführt werden, soweit sie nicht bereits im Nettolohn II berücksichtigt sind.

2. Einkauf von Beitragsjahren

2.1. Grundsätze

Der Einkauf ist auf die Leistung beschränkt, die eine versicherte Person erhalten würde, wenn sie während aller Jahre (vollständige Anzahl von Beitragsjahren) Beiträge auf der Grundlage des letzten massgebenden Lohnes geleistet hätte. Der massgebende Lohn darf nach den Grundsätzen der Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung und Planmässigkeit nicht missbräuchlich festgesetzt werden.

2.2. Berechnung des Vorsorgebedarfes

Bei der Berechnung des Vorsorgebedarfes sind allfällige Freizügigkeitskonti der Säule 2 anzurechnen. Selbständig Erwerbenden, welche bisher ihre Altersvorsorge über die Säule 3a aufgebaut haben, wird das über den kumulierten "kleinen" Abzug hinausgehende Kapital der Säule 3a als bereits vorhandenes Alterskapital bei der Bedarfsrechnung für einen Einkauf in die Säule 2 angerechnet wie eine nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistung.

2.3. Selbständigerwerbende

Den Selbständigerwerbenden wird der Abzug von Vorsorgebeiträgen nur gewährt, wenn sie sich der gleichen Vorsorgeeinrichtung wie ihr Personal oder allenfalls einer

Vorsorgeeinrichtung des Berufsverbandes oder subsidiär bei der Auffangeinrichtung (Art. 44 BVG) angeschlossen haben.

Andere als an diese Einrichtung bezahlte Prämien (z.B. für die individuelle Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge) können nicht als 2. Säule-Beiträge steuerlich abgezogen werden.

Ein solcher Anschluss beruht auf dem Prinzip der Solidarität, das der kollektiven Berufsvorsorge zugrunde liegt, während dieser Gedanke beim individuellen Anschluss an eine Sammelstiftung nicht zum Tragen kommt. Schliessen sich Selbständigerwerbende einer solchen Sammelstiftung an (z.B. weil ihnen das „Leistungspaket“ der vorgenannten Einrichtungen nicht zusagt), so können sie die bezahlten Prämien nicht als 2. Säule-Beiträge abziehen.

2.4. Einkauf für vorzeitige Pensionierung

Verschiedene Vorsorgereglemente bieten die Möglichkeit für den Einkauf einer vorzeitigen Pensionierung. Das Bundesamt für Sozialversicherung toleriert dies in der Praxis. Daher werden die entsprechenden Einkaufsbeiträge auch steuerrechtlich anerkannt.

Lässt sich die versicherte Person in der Folge aber nicht auf den eingekauften Zeitpunkt vorzeitig pensionieren, kann sie ab diesem Zeitpunkt keinerlei BVG-Beiträge mehr steuerlich geltend machen, da dies zu einer Überversicherung führen würde.

Erfolgt der Einkauf kurz vor dem vorzeitigen Pensionierungszeitpunkt und geht die versicherte Person in der Folge trotzdem nicht vorzeitig in Pension, wird die steuerliche Berücksichtigung des Einkaufs im Nachsteuerverfahren rückgängig gemacht.

2.5. Steuerumgehung

Erfolgt nach einem Einkauf von Beitragsjahren eine Kapitalabfindung, wird dies unter bestimmten Voraussetzungen als Steuerumgehung angesehen. Die Ausführungen zu diesem Thema finden Sie in der Steuerpraxis unter StP 34 Nr. 14.

2.6. Übergangsrecht

Gemäss § 226 StG sind Beiträge des Vorsorgenehmers an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren abziehbar. Der Einkauf zur Rentenverbesserung wird dem Einkauf von Beitragsjahren gleichgesetzt.

Die Beiträge eines Versicherten für den Einkauf von Beitragsjahren oder zur Rentenverbesserung sind abziehbar, wenn die Altersleistungen nach dem 31. Dezember 2001 zu laufen beginnen. Als Beginn bzw. Fälligkeit der Altersleistungen gilt der in den Statuten oder im Reglement frühestmögliche Rücktrittszeitpunkt ohne Einbusse bei der Altersleistung, d.h. ohne Leistungskürzung.

3. Vorsorgeentschädigungen an eidgenössische Parlamentarier

Die steuerliche Behandlung der Vorsorgeentschädigungen an eidgenössische Parlamentarier ist in der Steuerpraxis unter StP 34 Nr. 18 beschrieben.

4. Beiträge für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR)

Am 1. Juli 2003 trat der Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe in Kraft. Die FAR-Stiftung ist als BVG-Stiftung steuerbefreit. Die Beiträge bilden daher Vorsorge-Beiträge der zweiten Säule. Sofern diese Beiträge nicht bereits im Nettolohn II berücksichtigt sind, können sie zusätzlich abgezogen werden.